SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
im Landtag des Saarlandes
Herrn Hermann Josef Scharf

Nur per E-Mail an: sitzungsdienst@landtag-saar.de
c.gintzel@landtag-saar.de

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis – Losheim am See –
Sulzbach/Saar
IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07
BIC: GENODE51SB2

Aktenzeichen
Sachbearbeiter/in Markus Weigel
0681/9 26 43 - 17
Datum 19. Mai 2026

Anhörung zum Gesetz zur verbesserten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Saarland (Drucksache 17/2151)

Ihre E-Mail vom 13. Mai 2026; Tgb. Nr.: 762/26

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Scharf,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Saarland Stellung zu nehmen, bedankt sich der Saarländische Städte- und Gemeindetag ausdrücklich.

Bereits im Rahmen der externen Verbändeanhörung durch das federführende Ministerium hat unser Verband die Zielrichtung des Gesetzgebungsvorhabens grundsätzlich begrüßt und die Fortentwicklung der Barrierefreiheit als wichtigen Beitrag zu einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe bewertet. Umso positiver ist hervorzuheben, dass im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zahlreiche Anmerkungen und Hinweise unseres Verbandes aufgegriffen und im überarbeiteten Gesetzentwurf berücksichtigt wurden.

Die vorgenommenen Änderungen zeigen aus Sicht des SSGT, dass die im Anhörungsverfahren vorgetragenen praktischen und kommunalrechtlichen Hinweise sorgfältig geprüft und im weiteren Verfahren vielfach berücksichtigt wurden. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

§ 8 Abs. 2 SBGG-neu

Positiv hervorzuheben ist zunächst die Korrektur des mutmaßlichen Redaktionsversehens in § 8 Abs. 2 SBGG-neu. Die ursprünglich vorgesehene Fassung hätte nach ihrem Wortlaut zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs auch auf nicht dem Land unterstehende Behörden führen können. Diese Problematik wurde im überarbeiteten Entwurf sachgerecht bereinigt.

§ 10 SBGG-neu

Ebenfalls begrüßen wir die Anpassung der Formulierung in § 10 SBGG-neu. Die ursprüngliche sprachliche Fassung war aus unserer Sicht geeignet, Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des Umfangs der erfassten Dokumente hervorzurufen. Die nun gewählte Formulierung „insbesondere“ trägt dem Anliegen einer praktikablen und rechtssicheren Anwendung deutlich besser Rechnung.

§ 27 SBGG-neu

Die Regelungen des § 27 SBGG-neu stellen weiterhin den zentralen Punkt der kommunalen Beteiligung dar. Aus Sicht des SSGT ist festzuhalten, dass die vorgenommenen Änderungen die praktischen Anforderungen und organisatorischen Rahmenbedingungen der kommunalen Ebene angemessen berücksichtigen. Die nunmehr vorgesehene Ausgestaltung bewegt sich weiterhin innerhalb des Rahmens, der im Zuge der bisherigen verbandsinternen Abstimmungen mitgetragen werden konnte.

Besonders hervorzuheben ist, dass verschiedene Hinweise aus der kommunalen Praxis sowie aus den Stellungnahmen der kommunalen Ebene übernommen wurden.

1. Rederecht der Behindertenbeauftragten

Beim Rederecht der kommunalen Behindertenbeauftragten bleibt es weiterhin dabei, dass dessen zeitlicher Umfang durch Satzung beschränkt werden kann. Dies bewertet der SSGT weiterhin als sachgerechten Ausgleich zwischen Beteiligungsrechten und der Funktionsfähigkeit kommunaler Gremien.

Gleichzeitig bleibt die Formulierung, wonach sich das Rederecht auf „Themen, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen behandeln“ bezieht, weiterhin sehr weit gefasst. Da die Belange von Menschen mit Behinderungen eine Vielzahl kommunaler Themenfelder berühren können, regen wir weiterhin an, den Kommunen im Rahmen ihrer Satzungshoheit zusätzlich die Möglichkeit einzuräumen, das Rederecht auch inhaltlich näher auszugestalten.

2. Hauptamtliche und ehrenamtliche Beauftragte

Positiv ist ferner hervorzuheben, dass die im bisherigen Verfahren vorgetragenen Hinweise hinsichtlich der Anwendbarkeit der Vorschrift auf hauptamtliche Behindertenbeauftragte berücksichtigt wurden. In der Gesetzesbegründung wurde nun ausdrücklich klargestellt, dass die Regelungen sowohl für ehrenamtliche als auch für hauptamtliche Behindertenbeauftragte gelten.

Ebenso wurden die in der Verbändeanhörung eingebrachten Anregungen zur Beratungs- und Unterstützungsfunktion kommunaler Beiräte aufgegriffen.

3. Teilnahme an Sitzungen kommunaler Gremien

In der Gesetzesbegründung wurde zudem ausdrücklich klargestellt, dass sich das Teilnahmerecht nach § 27 SBGG-neu auf sämtliche Sitzungen der Vertretungsorgane erstreckt und nicht zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen unterscheidet. Aus Sicht des SSGT handelt es sich hierbei zwar überwiegend um eine Klarstellung des bereits bislang geltenden Rechtszustandes; gleichwohl ist eine ausdrückliche Erläuterung im Hinblick auf die Rechtsanwendung in der Praxis sinnvoll.

4. Mustersatzung

Ausdrücklich begrüßen wir darüber hinaus, dass der ursprünglich in der Gesetzesbegründung enthaltene Passus zur Erarbeitung einer Mustersatzung durch den SSGT gestrichen wurde.

Der nun vorgesehene Ansatz, wonach das Land selbst eine Mustersatzung als Unterstützung und Hilfestellung erarbeiten möchte, entspricht der von unserem Verband vorgetragenen Argumentation. Eine solche unverbindliche Orientierungshilfe kann zur Vereinheitlichung der kommunalen Praxis beitragen, ohne in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen.

§ 50a KSVG-neu

Begrüßenswert ist außerdem, dass die vom SSGT angeregte Folgeänderung des § 50a KSVG nunmehr als weiterer Artikel in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Damit wurde der im bisherigen Entwurf bestehende gesetzessystematische Anpassungsbedarf nachvollziehbar berücksichtigt.

Konnexitätsfragen und finanzielle Auswirkungen

Nicht aufgegriffen wurde hingegen unsere im bisherigen Verfahren vorgetragene Argumentation hinsichtlich der Bewertung möglicher Konnexitätsfragen.

Der Gesetzentwurf hält weiterhin daran fest, dass zwar in verschiedenen Bereichen (insbesondere hinsichtlich der Neuregelungen zu den Kommunikationsmitteln und der Neugestaltung bei Dokumenten in den §§ 9 bis 11 SBGG-neu) zusätzliche Kosten entstehen können, diese jedoch nicht konkret bezifferbar seien und deshalb eine Konnexitätsrelevanz nicht angenommen werde.

Der SSGT bleibt insoweit bei seiner Auffassung, dass das allgemeine Benachteiligungsverbot allein nicht ausreichen kann, um kostenintensive Konkretisierungen ohne nähere Kostenfolgeabschätzung zu legitimieren. Vielmehr sehen wir das Land weiterhin in der Pflicht, die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen nachvollziehbar zu bewerten.

Gerade im kommunalen Bereich kann die Gesamtheit mehrerer Einzelmaßnahmen in ihrer praktischen Wirkung zu relevanten zusätzlichen Belastungen führen, selbst wenn einzelne Maßnahmen isoliert betrachtet möglicherweise keinen unmittelbaren Belastungsausgleich auslösen würden.

Weitere aus kommunaler Sicht hervorzuhebende Änderungen

§ 11 Abs. 4 SBGG-neu

Positiv hervorzuheben ist ferner die Aufnahme des neuen § 11 Abs. 4 SBGG-neu. Danach sollen Träger öffentlicher Gewalt bei Informationen und Hinweisen im Katastrophenfall die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

Diese Ergänzung erscheint aus Sicht des SSGT sachgerecht und folgerichtig. Gerade im Bereich des Katastrophenschutzes ist eine möglichst barrierefreie Kommunikation von besonderer Bedeutung.

Wegfall der bisherigen Voraussetzung für Behindertenbeauftragte

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die bislang im SBGG enthaltene Vorgabe entfällt, wonach es sich bei Behindertenbeauftragten möglichst um Personen handeln soll, die in der Behindertenarbeit erfahren sind.

Auch wenn entsprechende Erfahrungen weiterhin ein wünschenswertes und sinnvolles Kriterium für die praktische Arbeit darstellen, führt der Wegfall der gesetzlichen Vorgabe zu einem erweiterten kommunalen Gestaltungsspielraum bei der Auswahl geeigneter Personen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der nun vorliegende überarbeitete Gesetzentwurf zahlreiche Hinweise und Anregungen der kommunalen Ebene berücksichtigt hat. Dies begrüßt der Saarländische Städte- und Gemeindetag ausdrücklich.

Die vorgenommenen Anpassungen tragen dazu bei, bestehende Rechtsunsicherheiten zu reduzieren und die berechtigten Belange von Menschen mit Behinderungen mit den praktischen Anforderungen der kommunalen Ebene angemessen in Einklang zu bringen.

Wir bitten darum, die vorgetragenen Hinweise unseres Verbandes – insbesondere im Hinblick auf die möglichen finanziellen Auswirkungen und eine etwaige Konnexitätsrelevanz der Neuregelungen – im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Spaniol